

gesteht.

2. Mittelführung an dem Stadtwall unter Zustimmung  
des immer genehmigsten Gemeindevorstandes und an die  
Streu des öffentlichen Gemeindefonds.

N. 349.

Stadtwall Gmünd; Linienn,  
Stirnkontinuum am Gatterweg.

Zu Vorzug des Stadtwalls Gmünd,  
Entwurf und Genehmigung von Linienn und  
Stirn,

folgt es anzunehmen:

A. Der Stadtwall Gmünd stellt mit Rücksicht auf  
7. Sp. mit, als das große Stadtwall durch  
von 15. Dymil die Linienn und Stirnkontinuum  
des Gatterweges, so wie das Stadtwall  
festgesetzt sein, und liegt die bezüglichen  
Stirn von.

B. Die Linienn des öffentlichen Gemeindefonds  
müsst:

Die Linienn des Gemeindefonds ist zu 10  
Stellen an  
genannt werden; dieselben liegen von dem  
Grund 11 m breiten Straßens 4 m  
breit, so wie  
den Linienn des Gemeindefonds von je 4 m  
An. Die jetzigen Straßens, welche nicht  
verändert sind, folgt  
nicht festzusetzen von 6 m  
und Linienn des Gemeindefonds  
von je 2.5 m Linienn.

Die Linienn des Gemeindefonds ist von dem  
Mißmaß von bis zum  
festsetzen auf dem Linienn  
von 105 m  
horizontal und  
auf dem Linienn  
von 41 m  
auf dem Linienn  
auf dem Linienn

